

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 212/13

Verkündet am 03.06.2013

, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Dr. J H

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Z G B GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Komplementärin, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. R E

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Mittler, die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 03.06.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2013 für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 30.04.2013 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist Politikwissenschaftlerin, sie beschäftigt sich mit dem Internet. Die Antragsgegnerin ist ein Zeitschriftenverlag.

Die Parteien führten vor der Kammer ein einstweiliges Verfügungsverfahren zum Aktenzeichen 324 O 83/13, dessen Gegenstand eine Berichterstattung der Antragsgegnerin in der „Z“ vom 07.02.2013 war. Mit Beschluss vom 27.02.2013 – Anlage ASt 1 – hatte die Kammer eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der der Antragsgegnerin die Verbreitung einzelner Äußerungen untersagt wurde. In der Widerspruchsverhandlung am 12.04.2013 – Protokoll gemäß Anlage ASt 2 – schlossen die Parteien sodann einen Vergleich, in dem es heißt:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, in zukünftigen Veröffentlichungen die streitgegenständlichen Äußerungen aus dem Beschluss der Kammer vom 27.02.2013 zum Aktenzeichen: 324 O 83/13, nicht erneut zu veröffentlichen.

...

3. Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien, unter anderem auch das Gegendarstellungsverfahren zum Aktenzeichen 324 O 159/13, erledigt. Aus dem Titel zum Aktenzeichen: 324 O 159/13 werden keine Rechte mehr hergeleitet.
4. Der Vergleich gilt auch für Zi O GmbH, für die der Antragsgegnervertreter gleichlautende Erklärung zu Ziffer 1. abgibt.

Am 18.04.2013 veröffentlichte die Antragsgegnerin auf www. .de eine Pressemitteilung gemäß Anlage ASt 3 mit den diesem Verfahren zugrundeliegenden Äußerungen. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin wegen der Äußerungen in der Pressemitteilung erfolglos mit Schreiben vom 19.04.2013 (Anlag ASt 4) und 22.04.2013 (Anlage ASt 6) abgemahnt.

Die Parteien streiten nun um den Bestand einer in der Folge ergangenen einstweiligen Verfügung vom 30.04.2013, mit der die Kammer der Antragsgegnerin unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel untersagt hat,

in Bezug auf die Antragstellerin zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

- a. In einer Auseinandersetzung Dr. J. H. gegen die Z. vor dem Landgericht H verzichtete Frau H., Direktorin

des A v H Istitut für Internet und Gesellschaft (...)
auf die Unterlassung (...).

- b. Der Artikel „Aufnahme läuft“ (...) darf in seiner ursprünglichen Form verbreitet werden.

wie geschehen auf den Internetseiten www.z .de in der
Pressemitteilung vom 18.04.2013 unter der Überschrift „Die Z und
J H einigen sich auf einen Vergleich“.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, die Antragstellerin könne wegen der Erklärung gemäß Ziffer 3. des Vergleichs keine Unterlassungsansprüche, die sie zuvor mit der einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin durchsetzt habe, mehr geltend machen. Sie habe auf ihre Rechte aus dem Titel mit Abschluss des Vergleichs verzichtet. Sie habe zugleich auf die Möglichkeit verzichtet, Unterlassungsansprüche überhaupt noch gegen die Antragsgegnerin wegen des Artikels vom 07.02.2013 einzufordern. Auf Intervention des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin sei in den Vergleichstext gemäß Ziffer 1. das Wort „zukünftigen“ eingefügt worden. Der Artikel „Aufnahme läuft“ sei bereits veröffentlicht gewesen und habe wegen § 12 UrhG nicht noch einmal veröffentlicht werden können. Dies habe durch den Hinweis auf „zukünftige Veröffentlichungen“ noch einmal unterstrichen werden sollen. Eine Verpflichtung für den schon veröffentlichten Artikel „Aufnahme läuft“ habe die Antragsgegnerin nicht eingehen wollen. Es läge ein Dissens vor, sollten die Parteien unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der „zukünftigen Veröffentlichungen“ haben. Die Interpretation eines Vertrages sei im Übrigen eine Rechtsmeinung, dies treffe auf beide Äußerungen zu.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 30.04.2012 aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, die „Erledigungsformulierung“ beziehe sich nur auf den vorherigen Streitgegenstand und nicht auf den Inhalt des Vergleichs selbst. Es handele sich bei der in Ziffer a. untersagten Äußerung nicht um eine Rechtsmeinung, sondern es sei dem Beweis zugänglich, ob die Antragstellerin auf Unterlassungsansprüche verzichtet habe oder nicht. Auch Ziffer b. sei keine Rechtsmeinung, sondern Tatsachenbehauptung. Die Annahme

eines vertraglichen Dissenses sei fernliegend, zumal diese Annahme dazu führen würde, dass die ursprüngliche Unterlassungsverfügung noch in der Welt wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Vortrags wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung zu bestätigen. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsfahr ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht.

Die streitgegenständlichen Passagen in Ziffer a) und b) sind jeweils geprägt von wertenden Elementen und damit insgesamt als Meinungsäußerung einzuordnen. In der Abgrenzung der beiden Äußerungsformen liegt eine Tatsachenbehauptung vor, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des durchschnittlichen Rezipienten der objektiven Klärung zugänglich ist, weil er als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht, er also mit den Mitteln der Beweiserhebung überprüfbar ist (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 4. Kapitel Rn 43 ff. mwN; Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010 § 14 Rn 3, 4 mwN). Eine Meinungsäußerung liegt dagegen vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Prinz / Peters, Medienrecht, 1999, Rz.4; Wenzel, aaO 4. Kapitel Rn 48 mit weiteren Nachweisen). Dabei ist eine Äußerung immer in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist; sie darf nicht aus dem Kontext gelöst und einer isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGHZ 132, 13 (20) mwN; BGH NJW 2000, 656 (657); vgl. auch BVerfG NJW 1994, 2943 (2944)). Rechtliche Bewertungen sind dabei in der Regel als Meinungsäußerungen einzustufen (BGH, Urteil vom 22. Juni 1982 – VI ZR 251/80 –, juris; Soehring, a.a.O., § 14 Rn. 22 mwN). Etwas anderes kann sich jedoch aus dem Sinnzusammenhang im Einzelfall ergeben, wobei

es insbesondere darauf ankommt zu ermitteln, ob der Äußernde die rechtliche Qualifizierung rechtstechnisch oder umgangssprachlich verwendet.

In Anwendung dieser Grundsätze liegt der Aussage gemäß Ziffer a), die Antragstellerin habe auf die Unterlassung verzichtet, eine Bewertung der Regelungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und keine rechtstechnische Bezeichnung eines Rechtsgeschäfts zwischen den Parteien zugrunde. Denn der Leser versteht die Äußerung dahingehend, dass die Antragstellerin von ihrem Unterlassungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin Abstand genommen habe und ihn nicht mehr gegenüber der Antragsgegnerin geltend mache. In welcher Form und ob verbindlich bzw. rechtswirksam oder nicht, erfährt der Leser indes nicht, so dass ein konkreter Tatsachenkern, der einer Beweisaufnahme zugänglich wäre, fehlt.

Die freie Meinungsäußerung findet indes, soweit es um Äußerungen in den Medien geht, neben dem Fall der Schmähkritik dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (Soehring Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 20 Rn 9). Derartige tatsächliche Anknüpfungspunkte sind hier nicht gegeben. Denn die zwischen den Parteien getroffene Einigung enthält in Ziffer 1. eine Unterlassungsverpflichtungserklärung der Antragsgegnerin hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen aus dem Beschluss der Kammer vom 27.02.2013 zum Aktenzeichen: 324 O 83/13. Die Formulierung „in zukünftigen Veröffentlichungen ... nicht erneut zu veröffentlichen“ ist dabei, anders als offenbar die Antragsgegnerin die Regelung verstehen möchte, lediglich eine Variante der Formulierung einer Unterlassungsverpflichtung, die jedoch ihrem Inhalt und ihrer objektiven Erklärungsbedeutung nach nichts anderes besagt, als dass die Antragsgegnerin die Äußerungen nicht erneut verbreiten darf. Ein Dissens liegt danach nicht vor (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, § 155 Rn. 2). Das Verständnis der Antragsgegnerin, „zukünftige Veröffentlichungen“ sei in einem urheberrechtlichen Sinne zu verstehen, findet keine Stütze in dem dem Vergleich zugrundeliegenden Rechtsstreit, in dessen Lichte etwaig zweifelhafte Formulierungen – die die Kammer nicht zu erkennen vermag – auszulegen wären. Ein solches urheberrechtliches Verständnis würde im Übrigen dazu führen, dass der Vergleich inhaltsleer wäre, denn dann wären weder Veröffentlichungen, noch die auf Bestreben des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin formulierten „zukünftigen“ Veröffentlichungen der bereits veröffentlichten Äußerungen denkbar.

Auch der Umstand, dass mit Zustandekommen des Vergleichs die einstweilige Verfügung vom 27.02.2013 (Anlage ASt 1) wirkungslos wurde, stellt keinen Anknüpfungspunkt für die

angegriffene Äußerung dar. Denn durch den an die Stelle der einstweiligen Verfügung tretenden Vergleich hat die Antragstellerin ihrem Unterlassungsbegehrt gegenüber der Antragsgegnerin Geltung verschafft, wenngleich in anderer Form.

Die unter Ziffer b) wiedergegebene Äußerung ist ebenfalls als Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbehauptung zu verstehen. Im Kontext der Berichterstattung greift die Mitteilung, der Artikel dürfe in seiner ursprünglichen Form verbreitet werden, die voranstehend unter a) wiedergegebene Äußerung, die Antragstellerin habe auf die Unterlassung verzichtet, auf und zieht daraus die Schlussfolgerung, die Antragsgegnerin dürfe den Artikel in seiner ursprünglichen Form verbreiten. Die Äußerung teilt das Schicksal der Passage unter Ziffer a), denn auch für diese Meinungsäußerung fehlt es an Anknüpfungspunkten vor dem Hintergrund, dass sich die Antragsgegnerin in dem Vergleich gerade verpflichtet hat, die streitgegenständlichen Äußerungen nicht erneut zu veröffentlichen. Jede (erneute) Verbreitung des Beitrags in seiner ursprünglichen Form würde jedoch eine erneute Veröffentlichung der angegriffenen Äußerungen darstellen, die nach dem Inhalt des Vergleichs die Antragsgegnerin sich verpflichtet hat zu unterlassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Mittler

Dr. Gronau

Dr. Linke